



Stellungnahme der Bundesärztekammer

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des
Rechtsextremismus und der Hasskriminalität

Berlin, 17.01.2020

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

1. Grundlegende Bewertung des Gesetzesentwurfs

Die Bundesärztekammer beobachtet mit großer Sorge die im Entwurf angesprochene zunehmende Verrohung der Kommunikation, die gerade auch in Gewaltbereitschaft gegenüber Ärztinnen und Ärzten und medizinischem Personal insgesamt zum Ausdruck kommt. Die Landesärztekammern haben darauf mit einem Bündel von Maßnahmen reagiert. So haben sie nicht nur Beratungsangebote für Ärztinnen und Ärzte ausgeweitet, sondern auch spezifische Fortbildungsangebote sowohl für Ärztinnen und Ärzte als auch für medizinische Fachangestellte entwickelt und angeboten. Das Thema Gewalt gegen Ärztinnen und Ärzte ist auch Gegenstand von an die Ärzteschaft adressierten Veröffentlichungen und weiterem Informationsmaterial.

Die vom Entwurf aufgezeigte Entwicklung macht es darüber hinaus erforderlich, Widerstand gegen und tätliche Angriffe auf Hilfeleistende ärztlicher Notdienste und in Notaufnahmen als solche unter Strafe zu stellen, um auch auf diesem Weg Gewaltbereitschaft und Gewalt entgegenzuwirken und eine bestehende Strafbarkeitslücke zu schließen. Bisher werden Hilfeleistende in ärztlichen Notdiensten und in Notaufnahmen nämlich von § 115 Abs. 3 StGB nicht erfasst, wohingegen z. B. Rettungsdienste in den Schutzbereich der Norm fallen, obwohl die Gefährdungslage und das Schutzbedürfnis vergleichbar sind. Die Bundesärztekammer unterstützt daher den Ansatz des Entwurfs, den Personenkreis in § 115 Abs. 3 StGB um vergleichbar Schutzbedürftige zu erweitern und so die bestehende Strafbarkeitslücke zu schließen. Dadurch kann das Ziel eines besseren strafrechtlichen Schutzes erreicht werden, ohne die Dogmatik der §§ 113 ff. StGB grundlegend zu verändern.

Ungeachtet dessen werden Ärztinnen und Ärzte nicht nur in Notdiensten und Notaufnahmen mit Gewalt konfrontiert, sondern auch in einer Vielzahl vergleichbarer Versorgungssituationen. Dort bleibt der strafrechtliche Schutz auf die allgemeinen Straftatbestände beschränkt.

Mittelfristig wird es insgesamt eines Wandels des gesellschaftlichen Klimas bedürfen, um Gewaltbereitschaft und Gewalt gegen Ärztinnen und Ärzte weiter zu reduzieren.

Die Bundesärztekammer spricht sich zudem dafür aus, klarzustellen, dass von der geplanten Erweiterung des strafrechtlichen Schutzes von Personen des politischen Lebens nicht nur Personen erfasst werden, die sich in der kommunalen Selbstverwaltung engagieren, sondern alle, die durch ihr Engagement in gleich welcher Form der Selbstverwaltung am politischen Leben teilnehmen, also auch diejenigen in Ärztekammern und weiteren berufsständischen Kammern sowie Kassenärztlichen Vereinigungen.

2. Vorbemerkung

Die Bundesärztekammer beschränkt sich in ihrer Stellungnahme auf zwei Aspekte: den strafrechtlichen Schutz von Personen im ärztlichen Notdienst und in Notaufnahmen (§ 115 Abs. 3 SGB, Art. 1 Nr. 2 des Entwurfs) und eine Klarstellung zum Einbezug von Personen, die sich in der funktionalen Selbstverwaltung politisch engagieren, in den Schutzbereich von § 188 StGB (Art. 1 Nr. 6 des Entwurfs).

3. Stellungnahme im Einzelnen

Strafrechtlicher Schutz von Hilfeleistenden im ärztlichen Notdienst und in Notaufnahmen (Artikel 1, § 115 Abs. 3 StGB)

Schließung der Strafbarkeitslücke

A) Beabsichtigte Neuregelung

In den Schutzbereich des Straftatbestands des Widerstands gegen und des tätlichen Angriffs auf Personen, die den Vollstreckungsbeamten gleichstehen, sollen durch eine Änderung von § 115 Abs. 3 StGB auch Hilfeleistende eines ärztlichen Notdienstes und einer Notaufnahme einbezogen werden. Bisher erfasst dieser nur Hilfeleistende der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und eines Rettungsdienstes.

B) Stellungnahme

Die Bundesärztekammer spricht sich für die geplante Änderung aus. Sie stellt einen wichtigen Baustein dar, um der Gewaltbereitschaft und Gewalt gegenüber Ärztinnen und Ärzten und medizinischem Personal insgesamt entgegenzuwirken. Durch die Änderung wird zugleich die nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von Hilfeleistungen eines ärztlichen Notdienstes und in Notaufnahmen gegenüber den bereits geschützten Hilfeleistenden beseitigt, wie die Begründung zu Recht ausführt. Für die Bundesärztekammer ist sehr gut nachvollziehbar, dass sich die Entwurfsverfasser dazu entschieden haben, lediglich § 115 Abs. 3 zu verändern und auf eine weitergehende Neustrukturierung der §§ 113 ff. und damit eine neue dogmatische Ausrichtung im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens zu verzichten.

Üble Nachrede und Verleumdung von Personen des politischen Lebens (§ 188 StGB, Art. 1 Nr. 6)

Klarstellung zu Personen, die sich politisch in der funktionalen Selbstverwaltung engagieren

A) Beabsichtigte Neuregelung

§ 188 StGB schützt Personen, die im politischen Leben des Volkes stehen. Durch die Rechtsprechung ist dieser dahingehend begrenzt, dass vom Schutzbereich der Vorschrift nur Personen erfasst werden, die sich in führender Position politisch engagieren. Durch die Einfügung eines neuen Satzes 2, wonach das politische Leben des Volkes „bis hin zur kommunalen Ebene“ reicht, soll der Schutzbereich insbesondere auf Personen erweitert werden, die z. B. auf kommunaler Ebene politisch tätig sind.

B) Stellungnahme

Gerade im Bereich der sogenannten funktionalen Selbstverwaltung, insbesondere in Ärztekammern und anderen berufsständischen Kammern, engagieren sich Personen in gleicher Weise wie in der kommunalen Selbstverwaltung politisch. Nicht nur – wie die Begründung zu Recht ausführt – können „Personen, die politisch in Teilen eines Landes oder auf kommunaler Ebene tätig sind in gleicher Weise wie auf Landes- oder Bundesebene wirkende Personen von diffamierenden Äußerungen, die mit ihrer Stellung im öffentlichen Leben zusammenhängen, betroffen und in ihrem Wirken beeinträchtigt sein“, sondern gerade auch Personen, die sich in Kammern politisch engagieren. Es wäre nicht zu erklären, warum

eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister einer kleinen Kommune vom Schutzbereich des § 188 StGB grundsätzlich erfasst würde, nicht aber eine Kammerpräsidentin oder ein Kammerpräsident einer Kammer mit mehreren zehntausend Mitgliedern. Angriffe durch diffamierende Äußerungen beschränken sich auch nicht etwa auf den kommunalpolitischen Bereich.

Organisatorisch sind die Kammern als Teile der mittelbaren Staatsverwaltung überwiegend der Landesebene zuzurechnen. Dort politisch Tätige dürften damit jedenfalls künftig vom Schutzbereich erfasst werden, da dieser nach dem Gesetzeswortlaut „bis hin zur kommunalen Ebene“ reicht und damit die Landesebene grundsätzlich auch erfasst.

Da die Begründung lediglich auf die kommunale Selbstverwaltung Bezug nimmt und die funktionale Selbstverwaltung nicht ausdrücklich genannt wird, könnte das jedoch zu Zweifeln Anlass geben. Um auszuschließen, dass an dieser Stelle eine neue Strafbarkeitslücke entsteht, spricht sich die Bundesärztekammer dafür aus, in der Begründung klarzustellen, dass nicht nur Personen, die in der kommunalen Selbstverwaltung tätig sind, erfasst werden, sondern alle, die durch ihr Engagement in gleich welcher Form der Selbstverwaltung am politischen Leben teilnehmen.

C) Änderungsvorschlag

Die Bundesärztekammer schlägt vor, in die Begründung zu Art. 1 Nr. 6 folgende Ergänzungen (**hervorgehoben**) aufzunehmen:

„... Dies gilt nicht nur für Personen, die auf bundes- oder landespolitischer Ebene tätig sind, sondern auch für Personen, die sich in den Ländern auf regionaler oder lokaler Ebene **oder in Selbstverwaltungskörperschaften** engagieren wie z. B. in Landkreisen, Städten, Gemeinden, Ortsteilen, ~~oder~~ Bezirken oder **Kammern wie Heilberufs- und Rechtsanwaltskammern**. ...

Vielmehr können zum politischen Leben des Volkes durchaus auch Tätigkeiten bis hin zur kommunalen Ebene – also beispielsweise auch auf Ebene der Landkreise, der Städte, Gemeinden und Ortsteile sowie auf Ebene von landesrechtlich geregelten Verwaltungseinheiten, wie etwa im Land Berlin die Bezirke – gezählt werden, **aber auch Tätigkeiten in anderen Selbstverwaltungskörperschaften**. Auch hier wird wichtige Arbeit für das demokratische Gemeinwesen geleistet. Hinzu kommt, dass auch Personen, die politisch in Teilen eines Landes, ~~oder~~ auf kommunaler Ebene **oder in der Selbstverwaltung** tätig sind, in gleicher Weise wie auf Landes- oder Bundesebene wirkende Personen von diffamierenden Äußerungen, die mit ihrer Stellung im öffentlichen Leben zusammenhängen, betroffen und in ihrem öffentlichen Wirken beeinträchtigt sein können. Dies gilt insbesondere bei Äußerungen, die auf Grund ihrer Verbreitung über das Internet einen hohen Verbreitungsgrad aufweisen. Der bisherige Schutz dieser Personen durch die Anwendung der §§ 186, 187 StGB (Üble Nachrede, Verleumdung) mit einer Höchstfreiheitsstrafe bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe wird auch der Bedeutung etwa des kommunalpolitischen **und berufsständischen** Ehrenamtes nicht gerecht. ...“